

Allgemeinverfügung der Stadt Troisdorf

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Troisdorf vom 21.09.2021

Anordnungen

I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken ist in dem Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet (rote Umrandung). Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Das Verbot gilt in dem genannten Bereich bis zum 30.09.2022 ganztägig.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten am 01.10.2021 in Kraft.

Begründung

In den letzten Monaten und aus den Erfahrungen aus den Vorjahren hat sich der erweiterte Bereich um den Strand am Rotter See nach den Feststellungen der Polizei, Ordnungsamt, Rettungsdienst und Bauhof erneut als Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde herausgestellt.

Dabei werden regelmäßig (alkoholische) Getränke konsumiert, diese befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden von den Feiernden mitgebracht. In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Hierdurch entstanden teilweise große Müllberge und (zusätzlich aufgestellte) Müllbehältnisse werden regelmäßig nicht genutzt.

Insgesamt, auch aufgrund der bestehenden pandemiebedingten (Reise-)Einschränkungen, ist ein verändertes Freizeitverhalten in der Bevölkerung wahrzunehmen. Gleichzeitig, auch vor dem Hintergrund der gelockerten Kontaktbeschränkungen, ist der Drang in der Bevölkerung sich im Freien und vor allem in Gruppen zu treffen sehr hoch.

Der Bereich um den Rotter See dient als beliebtes Naherholungsgebiet, sowohl als Ziel für Besucherinnen und Besucher, Familien, Spaziergänger, Jogger und Hundehalter als auch als Verweil- oder Spielfläche. Die Nutzer werden durch die aktuell eingetretene Situation durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Der vermehrte Alkoholenuss steigert zudem erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Darüber hinaus können alkoholisierte Personen erheblich Rettungsaktionen stören und Einsätze behindern. Zuletzt am 12. und am 16.06.2021 musste der Strandbereich am Rotter See wegen verunglückten Badegästen durch Einsatzkräfte geräumt werden. Teilweise kommt es hierbei zu Behinderungen der Einsatzkräfte durch alkoholisierte Besucher. Die Anzahl der Gewalttaten mit alkoholisierten Störern hat nicht unerheblich zugenommen, regelmäßig sind ordnungsbehördliche und/oder polizeiliche Einsätze zu fahren.

Abgeschlagene Flaschen oder andere Glasgegenstände können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden; die Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Unbeteiligte Personen erleiden vermeidbare Verletzungen. Auch wird von verschiedenen Fällen berichtet, in denen Flaschen als Wurfgeschosse gegen Einsatzkräfte der Polizei, des Ordnungsamtes, des Rettungsdienstes und einen Taucher verwendet wurden.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Rotter Sees (alkoholische) Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren, und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Rotter Sees verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den Bereich gelangen. Auch soll das Verzehrverbot von Alkohol das Baden unter Alkoholeinfluss verhindern. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Alkoholeinfluss, Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem stark frequentierten Bereich um den Rotter See abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Das Mitführverbot gilt nicht für Glasbehältnisse die der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass sich die Situation an den Tagen vor den Feiertagen sowie an den Wochenenden trotz erfolgter Ansprachen weiter verschärft hat. Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen

führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Das Alkohol- und Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als die Teil- bzw. Vollsperrung der Rotter See Flächen. Durch das Alkohol- und Glasverbot ist sichergestellt, dass der Aufenthalt am Rotter See weiter möglich ist.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem **Konsum-**, Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Die Verbote sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Die Verbote des Alkoholverzehrs und der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter I. und II. bezeichneten räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, nicht alkoholische Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren und der Ausnahme von Behältnissen die der Versorgung von Kleinkindern dienen.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt.

In den Sommermonaten bis in den September hinein ist aufgrund der hohen Temperaturen mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen. Insbesondere in den Ferien, am Wochenenden und vor Feiertagen ist ein starker Hang zum Konsum großer Mengen (alkoholhaltiger) Getränke festzustellen und es besteht das Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Die dieser Verfügung vorangegangene Allgemeinverfügung mit Gültigkeit bis zum 30.09.2021 hat gezeigt, dass ein erheblicher Rückgang von Glasmüll, verbunden mit Kronkorken und Scherben, festzustellen ist. Hierdurch ist die Verletzungs- und Unfallgefahr erheblich minimiert worden.

Auch ist nach Erkenntnissen der Polizei und des städtischen Ordnungsaußendienstes eine Reduzierung von Gewaltdelikten zu verzeichnen, die insbesondere auf das Alkoholverbot zurückzuführen sind. Wie bereits beschrieben, hatte in der Vergangenheit insbesondere die Anzahl der Gewalttaten mit alkoholisierten Störern nicht unerheblich zugenommen.

In der kälteren Jahreszeit wird die Präsenz der Polizei und des städtischen Ordnungsaußendienstes am Rotter See aufgrund der rückläufigen Besucherzahlen reduziert und andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass der Rotter See insbesondere in den Abendstunden auch in der kälteren Jahreszeit als Treffpunkt angesteuert wird. Um hier alkoholbedingten Zwischenfällen und einer wieder zunehmenden Vermüllung des Areals vorzugreifen, ist die hier vorliegende Verlängerung der Allgemein-

verfügung zumindest bis zum 30.09.2022 geboten und auch erforderlich. Sie ist auch angemessen, da sie der Verhinderung von Straftaten (insbesondere Gewalt) dient.

Ein milderes Mittel, als das Verbot des Mitführens und die Benutzung von Glasbehältnissen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See, gem. Ziffer I dieser Allgemeinverfügung, entfaltet zum Schutz der Allgemeinheit nicht die gleiche Wirksamkeit.

Es ist der Allgemeinheit nicht zuzumuten, das aufgrund des Verhaltens einer Minderzahl, Verletzungsgefahren bzgl. Glasbruch etc. entstehen und auch die Entsorgung des wild zurückgelassenen Mülls zu Lasten der Allgemeinheit geht.

Die Nutzung des Naherholungsgebietes Rotter See soll auch in der kälteren Jahreszeit allen Besuchern zur Verfügung stehen und nicht durch vermeidbare Gefahren behindert werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet bis zum 30.09.2022 erlassen.

Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen und Konsum von Alkohol im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln und Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die Satzung betreffend der Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001, werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 10 Nr. 2 mit einem Bußgeld bis zu **500 Euro** geahndet.

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von **40 Euro** je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von größer als 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von **60 Euro** je Behältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Verunreinigungen der Wasser-, Grün- oder sonstigen Flächen bzw. Schädigungen und Gefährdung von Personen und Sachen (z.B. durch Glasbruch) werden nach der Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 als Ordnungswidrigkeit gem. § 10 mit einem Bußgeld bis zu **500 Euro** geahndet.

Auch ist vorgesehen für jeden Fall des Konsums von alkoholischen Getränken zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von **60 Euro** vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

Für den Fall, dass der Konsum von Alkohol nicht eingestellt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der alkoholischen Getränke angewendet werden.

Gruppentrinkgelage werden nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Troisdorf (Troisdorfer Straßenordnung) vom 19.08.2008 als Ordnungswidrigkeit gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung mit einem Bußgeld bis zu **1.000 Euro** je Beteiligten geahndet.

Troisdorf, den 21.09.2021
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister

